

# Schulordnung

Der Schule für Musik  
Wittenbach Berg Muolen Häggenschwil

Vom 16. Mai 2019

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 2
	Schulordnung	MD001

Der Verwaltungsrat erlässt  
Gestützt auf Artikel 13, lit. H der Vereinbarung über den Zweckverband Schule für Musik, Wittenbach Berg Muolen Häggenschwil (Zweckverbandsvereinbarung) folgende Schulordnung

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Zweck**

Die Schulordnung regelt die Grundlagen für einen geordneten Unterricht und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern sowie den Lehrpersonen und der Schulleitung

### **Art. 2 Unterrichtsanspruch**

Generell kann der Instrumental- oder Gesangs-Unterricht ab der 2. Primarschule besucht werden. Jüngere Kinder müssen von einer Fachlehrperson beurteilt werden, ob die physischen und kognitiven Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Art. 3 Teilnehmer ausserhalb der Volksschule**

Sofern Lehrpersonen und Unterrichtsräume zur Verfügung stehen, können Jugendliche nach dem Schulaustritt, Auswärtige und Erwachsene ebenfalls den Musikunterricht besuchen. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme.

## **II ORGANISATION**

### **Art. 4 Schuljahr**

Das Schuljahr der Schule für Musik ist identisch mit dem Schuljahr der Schulen des Zweckverbandes.

### **Art. 5 Anmeldungen**

Neuanmeldungen sind schriftlich an die Schulleitung zu richten. Die festgelegten Anmeldetermine sind dabei verbindlich (30. Mai bzw. 30. November).

Für zeitlich begrenzte Angebote (Kurse) wird der Anmeldetermin im Einzelfall festgelegt.

### **Art. 6 Abmeldungen**

Abmeldungen müssen schriftlich an die Schulleitung erfolgen. Die Abmeldetermine (30. Mai bzw. 30. Nov.) sind dabei verbindlich. Nicht abgemeldete Schüler gelten automatisch für das folgende Semester als angemeldet.

Bei verspäteten Abmeldungen ist das Schulgeld für ein weiteres Semester zu bezahlen.

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 3
	Schulordnung	MD001

### **Art. 7 Ummeldungen**

Ein Lehrerwechsel und/oder die Änderung der Unterrichtszeit ist auf Beginn eines neuen Semesters möglich. Die Meldetermine (30. Mai bzw. 30. November) sind dabei verbindlich. Ummeldungen müssen schriftlich an die Schulleitung erfolgen.

### **Art. 8 Erfüllung der Schulpflicht**

Nach Erfüllung der Schulpflicht tritt der Musikschüler automatisch aus der Schule für Musik aus. Möchte er den Musikunterricht weiterführen, muss er sich als Jugendlicher neu anmelden.

### **Art. 9 Dezentraler Unterricht**

Bei Anmeldungen aus Berg, Häggenschwil und Muolen wird der Unterricht dezentral in den Gemeinden durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit den Eltern und der betreffenden Musiklehrkraft.

## **III FINANZIELLES**

### **Art. 10 Tarife Festlegung**

Der Verwaltungsrat legt das Schulgeld jährlich im Rahmen der Budgetierung fest.

Das Schulgeld ist nach Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen einzuzahlen.

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter des Schülers das Schulgeld zu bezahlen.

### **Art. 11 Tarife Geltungsbereich**

Der Tarif für Gruppenunterricht, Einzelunterricht Volksschüler und Einzelunterricht Schulentlassene gilt für Schüler, deren Eltern in einer Gemeinde des Zweckverbands steuerpflichtig sind.

### **Art. 12 Ensembles**

Für Schüler der Schule für Musik stehen Ensembles kostenlos zur Verfügung. Für alle anderen Teilnehmer wird ein Unkostenbetrag erhoben. (Tarifliste).

### **Art. 13 Gesuche um Ermässigung**

Gesuche um Ermässigung des Schulgeldes für Schüler der Volksschule sind an die Schulleitung zu richten.

### **Art. 14 Instrumentarium und Noten**

Die Kosten für die Anschaffung oder die Miete der Instrumente und deren Zubehör sowie des erforderlichen Notenmaterials sind Sache des Schülers bzw. dessen Eltern. Das Kopieren von Noten ist grundsätzlich gesetzlich verboten.

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 4
	Schulordnung	MD001

#### **Art. 15 Austritt bei Wegzug**

Wegzug des Schülers berechtigen zur anteilmässigen Rückerstattung des entrichteten Schulgeldes.

### **IV UNTERRICHTSANGEBOT**

#### **Art. 16 Unterrichtseinheiten**

Folgende Unterrichtszeiten stehen zur Verfügung:

- Einzelunterricht à 30 oder 40 Min.
- Ensemblespiel (individuelle Zeiten)

Zusätzlich können folgende Unterrichtsformen angeboten werden:

- Einzelunterricht à 45 oder 60 Min.
- Gruppenunterricht
- themen- und fachbezogene Kurse
- Musikkollegien
- Weitere Angebote, die im Zusammenhang mit der musikalischen Ausbildung und Entwicklung stehen (z.B. Unterrichtsabonnemente für Jugendliche und Erwachsene)
- Schnupper Abo

#### **Art. 17 Fächerangebot**

Der Verwaltungsrat legt nach Bedarf das Fächerangebot fest. Das Fächerangebot richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Lehrkräften und begründet keinen Rechtsanspruch der Eltern und Schüler für den Besuch des Unterrichts.

### **V UNTERRICHT EINTEILUNG**

#### **Art. 18 Zuteilung Lehrperson**

Die Zuteilung der Schüler erfolgt beim Eintritt durch die Schulleitung. Wünsche der Eltern/Schüler werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### **Art. 19 Einteilung Unterricht**

Die Einteilung der Unterrichtszeiten erfolgt durch die Lehrperson mit Rücksicht auf ihre Verfügbarkeit, die Stundenpläne sowie der zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume. Musikstunden können auf schulfreie Halbtage angesetzt werden.

### **VI UNTERRICHT**

#### **Art. 19 Unterrichtszeiten**

Die Musiklehrer sind verpflichtet, die Unterrichtszeiten pünktlich einzuhalten.

Die Schüler ihrerseits verpflichten sich, den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen und sich gewissenhaft darauf vorzubereiten.

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 5
	Schulordnung	MD001

**Art. 20 Präsenzliste**

Über den Unterrichtsbesuch wird eine Kontrolle geführt.

**Art. 21 Unterrichtsbesuche**

Die Eltern beobachten die Fortschritte ihrer Kinder und halten sie zu regelmässigem Unterrichtsbesuch und zum Üben an.

Sie sind jederzeit zu Schulbesuchen berechtigt.

**Art. 22 Absenzen**

Siehe MD006 Absenzenregelung

**Art. 23 Ausschluss**

Schüler, die durch ihr Verhalten den Unterricht stören, es an Fleiss und Einsatz erheblich fehlen lassen oder wiederholt unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben, können nach einer schriftlichen Verwarnung an die Eltern vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung mit Rekursmöglichkeit an den Verwaltungsrat. Das Schulgeld wird nicht zurückerstattet.

**Art. 24 Adressänderungen**

Adressänderungen sind der Schulleitung und der Musiklehrperson sofort zu melden.

**VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 25 Rechtsmittel**

Die Eltern können gegen Entscheide der Schulleitung an den Verwaltungsrat, gegen Entscheide des Verwaltungsrates an die Delegiertenversammlung rekurrieren. Diese Rekursinstanz entscheidet endgültig.

**Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dieser Schulordnung wird die bisher geltende Schulordnung vom 13. Januar 2009 aufgehoben.

**Art. 27 Vollzugsbeginn**

Diese Schulordnung wird ab 1. August 2019 angewendet.

Vom Verwaltungsrat genehmigt am 16. Mai 2019

SCHULE FÜR MUSIK, 9300 Wittenbach  
Der Verwaltungsrat

\_\_\_\_\_  
Bruno Brovelli, Präsident

\_\_\_\_\_  
Cornelia Rüttsche, Aktuarin